

§ 256 HGB Handelsgesetzbuch

Bundesrecht

Zweiter Unterabschnitt – Eröffnungsbilanz. Jahresabschluss -> Dritter Titel – Bewertungsvorschriften

Titel: Handelsgesetzbuch

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: HGB

Gliederungs-Nr.: 4100-1

Normtyp: Gesetz

§ 256 HGB – Bewertungsvereinfachungsverfahren

¹Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, kann für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens unterstellt werden, dass die zuerst oder dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst verbraucht oder veräußert worden sind. ² § 240 Abs. 3 und 4 ist auch auf den Jahresabschluss anwendbar.